

NUWAB GmbH · Postfach 110139 · 14937 Luckenwalde

Stadt Luckenwalde  
Bürgermeisterin Frau Herzog-von der Heide  
Markt 10  
14943 Luckenwalde

■ Puschkinstraße 10  
14943 Luckenwalde  
Tel. (0 33 71) 69 07-0  
Fax (0 33 71) 69 07-25

Unsere Zeichen

Ansprechpartner  
Frau Stenzel

Durchwahl

Datum  
02. Dezember 2014

### Anfrage zum Thema Wassersperrungen durch Wasserversorgungsunternehmen in privaten Haushalten der Fraktion DIE LINKE/BV in der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde

Nach Pkt. 1 „Vertragsabschluss“ (zu § 2 AVBWasserV) der Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Luckenwalde zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) schließt die NUWAB den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes in der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Namen und im Auftrag der Stadt Luckenwalde ab.

Aus diesem Grund ist uns nicht bekannt, wer Mieter ist und ob der / die Mieter ihren Zahlungsverpflichtungen termingerecht und in der entsprechenden Höhe nachkommen. Aus unserer Sicht sind Sperrungen immer auf einen Zahlungsverzug des Vermieters zurückzuführen.

Wird ein neuer Kunde in das Abrechnungssystem aufgenommen, erhält er von der NUWAB eine Mitteilung, der die Kundennummer, die Höhe der Vorausleistungen und deren Fälligkeit entnommen werden kann. Bei Bestandskunden sind diese Angaben der Jahresverbrauchsabrechnung zu entnehmen.

Zwei Wochen nach dem Überschreiten eines Zahlungsziels erhält der Kunde eine Mahnung. Bereits auf dieser Mahnung ist ein Hinweis vermerkt, dass das Wasserversorgungsunternehmen nach § 33 AVBWasserV bei Zahlungsverzug berechtigt ist, die Versorgung mit Trinkwasser einzustellen.

Sollte nach weiteren zwei Wochen kein Geldeingang zu verzeichnen sein, wird eine Sperrandrohung versendet. Diese Sperrandrohung besagt, dass die Versorgung ab einem Datum zwei Wochen nach der Androhung (§ 33 AVBWasserV) eingestellt wird. Auf Wunsch kann ein Durchflussverminderer eingebaut werden.

Im Jahr 2013 wurden 615 Sperrandrohungen versendet, bis zum heutigen Tag 474. Nach Ablauf von einer Woche wenden wir uns an das Einwohnermeldeamt der Stadt Luckenwalde, um ggfls. die Anzahl der Mietparteien hinter dem Wasserzähler zu erfragen. Die Mieter werden mit einem Informationsschreiben über die drohende Einstellung der Versorgung informiert, so dass sie sich entweder an ihren Vermieter wenden können oder als Gemeinschaft (in Ausnahmefällen) die Forderungen begleichen können.

Wendet sich der Eigentümer an die NUWAB wird ihm die Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung angeboten.

Im Jahr 2013 wurde dann bei 54 Grundstücken (in 2014 bisher: 39) tatsächlich die Versorgung mit Trinkwasser eingestellt.

Nach Pkt. 15 der Ergänzenden Bestimmungen sind die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlichen Einstellung der Versorgung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Die Kosten ermitteln sich wie folgt:

|             |        |   |             |
|-------------|--------|---|-------------|
| Lohnstunden | 0,25 h | X | 45,50 €     |
| Fahrkosten  |        |   | 2,39 € / km |

Die Gesamtzahl der Kilometer ergibt sich aus je 2 Hin- und Rückfahrten zum Grundstück (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung mit Trinkwasser); die Fahrkosten in Höhe von 2,39 €/km sind eine Pauschale, die sich aus Personalkosten, Fahrzeugkosten, Abschreibungen für KFZ und Gemeinkosten zusammensetzt.

*Dagmar Stenul*

Verteiler: Stadtverordnete, BM, 11, 13, 14, 20, 61, 80, PR, Ortsvorsteher